

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 8

Artikel: Statuten des Frauenstimmrechtsvereins Zürich
Autor: Schaerer, Elisabeth / Busslinger, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

S T A T U T E N

des

Frauenstimmrechtsvereins Zürich

§ 1. Der Frauenstimmrechtsverein Zürich vertritt die Grundsätze der schweizerischen Demokratie, der Gleichberechtigung und der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger.

Er erstrebt die Verleihung des vollen Stimmrechts, sowie des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen in der Eidgenossenschaft, im Kanton Zürich und in den zürcherischen Gemeinden.

Er setzt sich ein für die unbeschränkte Zusammenarbeit von Mann und Frau auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Er bemüht sich um die Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frau.

§ 2. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Kontaktnahme mit Behörden, wirtschaftlichen und politischen Organisationen,
- b) durch Durchführung von Propagandaaktionen im Rahmen politischer Abstimmungen,
- c) durch Vorträge und Besprechungen über politische, soziale und wirtschaftliche Fragen,
- d) durch Aufklärung, staatsbürgerliche und rechtliche Schulung der Frauen.

§ 3. Der Verein ist in konfessioneller und parteipolitischer Hinsicht unabhängig.

§ 4. Als Mitglieder können aufgenommen werden volljährige Frauen und Männer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder und Freunde, welche sich durch Förderung unserer Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung entzogen werden.

Der freiwillige Rücktritt ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Präsidentin zu erklären, ansonst für den Mitgliederbeitrag des nächstfolgenden Jahres gehaftet wird.

§ 5. Vereine, sowie politische Frauengruppen, die sich durch ihre Statuten oder durch Vereinsbeschluss zu den in § 1 vertretenen Grundsätzen bekennen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Jedes Kollektivmitglied hat mindestens eine Stimme. Bei einem Mitgliederbestand von mehr als 100 Personen erhöht sich das Stimmrecht auf 2 Stimmen und bei mehr als 500 Personen auf 3 Stimmen.

Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder entspricht dem Mindestbeitrag für Einzelmitglieder; für Kollektivmitglieder mit mehr als 100 Mitgliedern erhöht er sich um mindestens Fr. 10.—, für Kollektivmitglieder mit mehr als 500 Mitgliedern um mindestens Fr. 20.—.

Jedes Kollektivmitglied erhält laufend 1 Exemplar der „Staatsbürgerin“ gratis zugestellt, weitere Exemplare sind zum Abonnementspreis zu beziehen.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zweier aufeinanderfolgender Jahre zieht das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der Beiträge.

Neben den Mitgliederbeiträgen werden die Mittel des Vereins durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kollekten etc. aufgebracht.

§ 6. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

§ 7. Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes. Sie hat alljährlich bis spätestens im Monat Mai stattzufinden. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets für ausserordentliche Aktionen
- f) Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages für Einzelmitglieder und in Hausgemeinschaft lebende Personen.
- g) Abänderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
- k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu kantonalen und eidgenössischen Dachorganisationen
- l) Beschlussfassung über ausserordentliche Aktionen
- m) Abänderung des Publikationsorganes
- n) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8. Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine a. o. Generalversammlung einzuberufen auf schriftliches Begehren von mindestens 30 Mitgliedern.

§ 9. Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind 14 Tage vorher bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.

§ 10. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, in der Regel einmal pro Monat.

Sie dient dem Vereinszweck im Sinne von § 2, lit. c und d und ist in diesem Rahmen beschlussfähig.

Sie besitzt das Antragsrecht an den Vorstand für alle Geschäfte, die in den Bereich von § 2, lit. a und b fallen.

§ 11. Der Vorstand besteht aus 11 bis 19 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren bestellten Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn es während einer Amtsdauer von 2 Jahren mehr als 8 mal unentschuldigt den Vorstandssitzungen ferngeblieben ist.

Die Verteilung der Aemter im Rahmen des Vorstandes geschieht durch Beschluss des Vorstandes.

§ 12. Der Vorstand ist zuständig zur Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er hat für ausserordentliche Aktionen ein Budget aufzustellen.

Der Vorstand wird einberufen durch die Präsidentin, in der Regel einmal pro Monat.

Er ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines weitem Vorstandmitgliedes.

§ 14. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen gebildet werden. Sie sind beschlussfähig im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen. Sie schulden dem sie bestellenden Organ Bericht und Rechenschaft.

§ 15. In der Generalversammlung sowie in allen Versammlungen des Vorstandes, der Mitglieder und der Kommissionen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Präsidentin ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Kassenführung zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.

§ 17. Die Publikationsorgane des Vereins sind

- a) die Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“
- b) Zirkulare

Der Abonnementspreis für „Die Staatsbürgerin“ ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. An Personen, die in Hausgemeinschaft leben, wird nur ein Exemplar der „Staatsbürgerin“ zugestellt.

Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 18. Die Redaktorin der „Staatsbürgerin“ ist Mitglied des Vorstandes. Sie orientiert den Vorstand über Inhalt und Gestaltung der Zeitschrift und hat die Weisungen des Vorstandes zu beachten.

§ 19. Mitglieder im Alter von 20 - 30 Jahren sind berechtigt, sich zu einer Jugendgruppe zusammenzuschliessen.

Die Jugendgruppe kann die Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder für ihre eigenen Zwecke beanspruchen.

Der Genehmigung des Vorstandes bedürfen:

- a) die Statuten der Jugendgruppe
- b) die Veranstaltungen, mit welchen sich die Jugendgruppe an die Öffentlichkeit wendet.

Im übrigen verwaltet die Jugendgruppe ihre Angelegenheiten selbständig. Die Präsidentin der Jugendgruppe hat im Vorstand Sitz und Stimme.

Die Präsidentin: Elisabeth Schaerer

Die Sekretärin: Gertrud Busslinger

Zürich, den 23. April 1967